

ihm kraft seines Amtes oder seiner Dignität aus-
geübt wurde, in welcher letztern Falle sie eo ipso
auf seinen Amtsnachfolger übergeht (c. 14. 19 X,
1, 29). Sind mehrere Delegirte zur Erledigung
einer Rechtsache bestellt, welche nach Obigem
nur zusammen rechtlich handeln können, so hört
mit dem Tode eines der Delegirten die Dele-
gation auf, falls dieser nicht einen Andern sub-
delegirt hatte, auch wenn der Prozeß schon be-
gonnen hatte (c. 16. 30. 42 X, 1, 29). Mit dem
Tode des Deleganten hört die Delegation dann
nicht auf, wenn der delegirte Richter den Prozeß
(das Rechtsgeschäft) schon begonnen hatte, die
delegirte causa anhängig, der Beklagte zur
Streiteinlassung citirt, im Strafprozeß die Spe-
cialuntersuchung eröffnet worden ist (c. 19. 30 X,
1, 29; c. 6 in VI, 1, 14; Ferrar. i. v. Dele-
gatus n. 61). Dasselbe gilt von der Vollmacht
des Subdelegirten beim Tode des Subdeleganten
(c. 37 X, 1, 29).

VII. Der Instanzenzug vom niedern an
den höhern Richter ist zu dem Zwecke angeord-
net, damit über die Beschwerden oder Rechts-
mittel gegen die ein Recht verletzende Entschei-
dung des Unterrichters die Sentenz des höhern
Richters angerufen werden kann (c. 5 X, 2, 28).
Eine Appellation an den höhern Richter ist in-
dessen nur bei Definitivsentenzen oder bei einem
gravamen irremediabile, d. h. bei einer Be-
schwerde, welche durch ein Urtheil des höhern
Richters später nicht mehr gehoben werden kann,
zulässig (Conc. Trid. Sess. XIII, c. 1; XXIV,
c. 20 De ref.). Jede Partei hat ein Beschwerde-
recht an den höhern Richter, wenn innerhalb
zwei Jahren der Prozeß nicht beendet ist (Trid.
Sess. XXIV, c. 20; XXV, c. 10 De ref.). Von
dem niedern (die Sentenz fällenden) Richter ist
(abgesehen von der Appellation an den Papst,
vgl. Louren, For. eccles. l. 2, tit. 28, q. 1063)
stets an den nächst höhern Richter, so vom
Urtheil des Bischofs an den Erzbischof (oder an
den päpstlich delegirten Richter zweiter Instanz
von erstinstanzlichen erzbischoflichen oder exemter
Bischöfe Sentenzen) zu appelliren (c. 66 X,
2, 28; c. 3 in VI, 2, 15). Vom Urtheile des
Papstes als obersten Richters (Constit. Pii II.
Execrabilis 1. Febr. 1459; Conc. Vat. Sess.
IV, c. 3), von der Entscheidung des mit dem
Papste vereinigten, legitim versammelten Gene-
ralconcils und von der letztinstanzlichen Entschei-
dung der Cardinalcongregationen oder des päpst-
lich delegirten Richters ist keine Berufung zu-
lässig (Sohmalzgrueber l. 2, tit. 28, n. 38).
Ueber die Form, Fristen, Wirkungen und das
Verfahren bei der Appellation s. b. Art. Rechts-
mittel. [Maas.]

Gerlach, Theobald, s. Willian.

Gerlacus Petri, s. Peterfen.

Gerlandus, s. Johannes von Garland.

Gerle, Christoph Anton, religiös-politi-
scher Schwärmer, wurde um 1740 in der Au-
vergne geboren, trat in den Kartäuserorden und
wurde Prior des Klosters von Pont-Sainte-Marie.

Im J. 1769 trat er in Correspondenz mit der
visionären Susanna Labrousse (geb. 1747 zu
Burgain in Périgord, gest. 1821 in Paris), die
nach dem Ausbruche der französischen Revolution
als wandernde „Prophetin“ in Frankreich und
Italien eine dem Geiste der Revolution dienende
Rolle spielte. Von dem Clerus des Kreises von
Riom in die am 4. Mai 1789 eröffnete Ver-
sammlung der Reichsstände gewählt, war Gerle
einer der ersten Geistlichen, die sich mit dem
dritten Stande vereinigten; den Schwur im Ball-
hause am 20. Juni leistete er mit großer Ofsen-
tation. In der constituirenden Versammlung
stellte er am 12. December 1789 einen vermit-
telnden Antrag zu Gunsten derjenigen Ordens-
leute, die ihren Ordensregeln treu bleiben woll-
ten; am 12. April 1790 verlangte er, daß die
katholische Religion für alle Zeiten zur National-
religion erklärt werde; am 13. Juni 1790 un-
terhielt er die Versammlung mit den „Weiss-
sagen“, welche ihm die zu jener Zeit in Paris
im Hause der Herzogin von Bourbon weilende
Labrousse vor vielen Jahren bezüglich der kom-
menden und nunmehr eingetretenen Revolution,
sowie bezüglich seiner selbst gegeben. Obgleich
er keine geistlichen Functionen mehr verrichtete,
so trug er doch sein Ordensgewand bis zur Unter-
brückung der Orden im J. 1790; später ging er
in einem wunderlichen, stutzerhaften Anzuge
einher. Bei den Vorwahlen zum Convent am
26. August 1792 wurde er zu einem der Wahl-
männer von Paris gewählt. Wie zur Labrousse,
so trat Gerle in Paris auch in Beziehung zu der
gleichfalls visionären Katharina Théot. Die
Théot, geb. 1716 zu Varenton bei Avanches,
war eine alte Pariser Magd, die sich für die
Mutter Gottes und als solche für berufen hielt,
das Menschengeschlecht zu erneuern. Sie war
groß, sehr hager und von mysteriösem Aussehen.
Wegen ihrer „Offenbarungen“ war sie bereits
im J. 1779 einige Wochen in der Bastille ge-
fangen gehalten und dann zur Herstellung ihrer
Gesundheit bis zum J. 1782 in dem Hospital
der Salpêtrière untergebracht worden. Die er-
schütternden Ereignisse der Revolution gaben den
Hallucinationen des armen Weibes neue Nah-
rung. Gerle glaubte an ihre „Offenbarungen“
und wurde ihr „Prophet“. Er bildete sich ein,
die französische Revolution und zugleich auch die
Théot und er seien in Jesais Weissagen
vorausverkündet, und die Revolution werde
ihren baldigen Abschluß in der Ankunft des
Messias und in einem irdischen Messiasreiche
finden. In der ärmlichen Wohnung der Théot
etablierte er in Verbindung mit einem Cultus
des Etre-Suprêmes einen förmlichen Cultus der
Théot als der „Mutter Gottes“ und der „neuen
Eva“. Seitdem Robespierre den Gedanken aus-
gesprochen, den Cultus des Etre-Suprêmes als
Staatsreligion einzuführen, schwärmten Gerle
und Théot in sehr überschwänglicher Weise für
Robespierre. Sie erblickten in ihm den großen
„Propheten“ des Etre-Suprêmes, ja, wie es